

Kanalordnung

der Gemeinde Ramsau i.Z.

Auf Grund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000, LGBl. 1/2000) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau i.Z. in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2005 einstimmig beschlossen folgende Kanalverordnung zu erlassen:

§ 1 – Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontale Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals der öffentlichen Kanalisation und der Grenze des Anschlussbereiches mit 50 Metern festgelegt wird.

§ 2 – Anschlussverpflichtungen

- 1) In die öffentliche Kanalisation müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) eingeleitet werden, wobei die Abwässer ausschließlich in die Abwässer- / Schmutzwässer-Kanäle (in Gemeindebereichen mit Trennsystem) bzw. in die Mischwasserkanäle (in Gemeindebereichen mit Mischwassersystem) einzubringen sind.
- 2) Die im Anschlussbereich anfallenden Niederschlagswässer müssen, getrennt vom Abwasser - soweit diese nicht schon für eigene Zwecke zwischengespeichert werden (Brauchwasser, Bewässerung) – jedenfalls auf eigenem Grund und Boden schadlos zur Versickerung gebracht werden.
- 3) Ist in Gemeindebereichen eine öffentliche Kanalisation im Mischsystem vorhanden, kann die Gemeinde die Ableitung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation erlauben, wenn eine andere geordnete und schadlose Entsorgung (z.B. Versickerung) nicht sichergestellt werden kann es die Abflussverhältnisse (nach diesbezüglichen Berechnungen) zulassen.

§ 3 – Trennstelle

Die Trennstelle zwischen der privaten Grundleitung und der öffentlichen Anschlussleitung wird wie folgt festgelegt

- 1) Lage der Trennstelle:
Wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, so wird allgemein festgelegt, dass sich die Trennstelle rd. 1,0 m innerhalb der zum Sammelkanal am nächsten liegenden Grenze des zu entwässernden Grundstückes (bzw. der zum Sammelkanal am nächsten liegenden Grenze des dem zu entwässernden Grundstückes vorgelagerten Grundstückes) liegt.
In Sonderfällen kann es zwischen dem Anschlusswerber/Anschlussverpflichtetem und der Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Kanalisation zu einer Vereinbarung über die Lage der Trennstelle kommen, in der, auf Grund der örtlichen und baulichen Gegebenheiten abweichende Bestimmungen zu den hier getroffenen Ausführungen festgelegt werden.

2) Art der Trennstelle

Die Art der Trennstelle richtet sich nach dem Ort und der Art des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation. Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Sammelkanal ein Schacht, misst die Länge der öffentlichen Anschlussleitung (Leitung zwischen Trennstelle und Anschlussstelle) nicht mehr als 30 m und ist diese spiegelbar ausgeführt, so ist die Trennstelle eine gedachte Linie am definierten Trennstellenbereich nach § 3. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist ein Revisions-/Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück am definierten Trennstellenbereich herzustellen. Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Sammelkanal ein Rohrabzweiger, dann muss die Trennstelle als Revisions-/Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück am definierten Trennstellenbereich gemäß § 3 ausgeführt werden.

Die Trennstelle bildet gemäß § 2, Absatz 10, TiKG 2000 einen Teil der privaten Entwässerungsanlage.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Verordnung der Gemeinde über die Festlegung des Anschlussbereiches außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Rauch Franz

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 07. Dezember 2005

Abgenommen am: 22. Dezember 2005

Aufsichtsbehördlich genehmigt
Zl. IIIa1-W-72.057/1 v. 09.01.2006